

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2020	Bevern, den 24.03.2020	Nr. 2
----------------------	-------------------------------	--------------

Nr.	Inhalt	Seite
4	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2019 vom 29.11.2019 und Bekanntmachung vom 24.03.2020	12
5	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2020 vom 10.12.2019 und Bekanntmachung vom 24.03.2020	15
6	Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2020 vom 12.12.2019 und Bekanntmachung vom 24.03.2020	18
7	Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2020 vom 17.12.2019 und Bekanntmachung vom 24.03.2020	21
8	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2020 vom 19.12.2019 und Bekanntmachung vom 24.03.2020	24

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 28.11.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	790.800	12.600	0	803.400
ordentlichen Aufwendungen	794.000	8.500	0	802.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	718.800	12.600	0	731.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	680.900	8.500	0	689.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	158.400	0	21.000	137.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.800	1.000	0	51.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000	0	0	23.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	877.200	0	8.400	868.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	754.700	9.500	0	764.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 326.000 Euro um 41.000 Euro erhöht und damit auf 367.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht geändert.

Golmbach, 29.11.2019

G E M E I N D E G O L M B A C H

gez. Nicke
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2019

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 114, 115 und § 122 (2) Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holz Minden am 11.03.2020 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30.03. bis 09.04.2020 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

Golmbach, 24.03.2020

gez. Ohm
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in der Sitzung am 09. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.852.400	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.294.100	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.767.500	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.051.500	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	374.500	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.115.400	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	740.900	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	88.900	Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		4.882.900	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		5.255.800	Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 740.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage in Höhe von 920.300 € (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 10. Dezember 2019

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 111 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 13.03.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30.03. bis 09.04.2020 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 24.03.2020

gez. Junker
(Samtgemeindegemeindevorsteher)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in der Sitzung am 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 542.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 547.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 513.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 500.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 172.700 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 120.800 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 55.600 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 12.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 55.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	378 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	371 v.H.
2. Gewerbesteuer		363 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Negenborn, 12.12.2019

G E M E I N D E N E G E N B O R N

L.S.

gez. Ahrens
Bürgermeister

gez. Junker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 114, § 120 (2) und 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 23.03.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30.03. bis 09.04.2020 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr.12, 37643 Negenborn, während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, 24.03.2020

gez. Junker
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.595.100	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.972.100	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.374.800	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.616.800	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	445.000	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.043.800	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.276.700	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	29.400	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		5.096.500	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		5.690.000	Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.276.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 560.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	385 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	393 v.H.
2. Gewerbesteuer		375 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 17. Dezember 2019

FLECKEN BEVERN

Warnecke
Bürgermeister

Junker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114, § 120 (2) und 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 20.03.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30.03. bis 09.04.2020 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 24.03.2020

gez. Junker
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 808.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 790.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 731.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 681.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 57.600 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 76.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 42.100 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 24.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 42.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 277.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	378 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	371 v.H.
2. Gewerbesteuer		363 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Golmbach, 19.12.2019

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Nicke
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 in Verbindung mit § 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 20.03.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30.03. bis 09.04.2020 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

Golmbach, 24.03.2020

gez. Ohm
(Bürgermeister)